



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Ritter SPD**
vom 12.07.2022

Waffenhändlerring um ████████ und Verbleib der Waffen

Am 31.05.2022 fielen vor dem Landgericht München die Urteile gegen den Waffenschmuggler ████████ und zwei seiner Mitangeklagten. Die Gruppe hatte Waffen, darunter Kriegswaffen aus dem Balkanraum, nach Deutschland verbracht und hier gegen Geld verkauft. Laut Medienberichten und früheren Anfragen ist der Kreis der Beteiligten weitaus größer. Zahlreiche Verfahren gegen Abnehmer und Kurier wurden dabei abgetrennt. Nicht alle eingeführten Waffen sollen bislang sichergestellt worden sein. Ein Teil der Angeklagten soll sich in einer „Patriotischen Alternative“ engagiert haben (www.br.de¹).

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Strafen wurden bisher gegen die jeweiligen Beteiligten verhängt (bitte aufgeschlüsselt nach Gericht, Datum, Urteil, Tatvorwurf, rechtskräftig – ja/nein – angeben)? 3
- 1.2 Welche Verfahren stehen noch aus (bitte aufgeschlüsselt nach Staatsanwaltschaft, Tatvorwurf, Stand des Verfahrens angeben)? 4
- 1.3 Welche Rolle nahmen die Beschuldigten/Verurteilten jeweils im Netzwerk ein (Beschaffer, Kurier, Verwahrung, Zwischenhändler, Endkunde)? 4
- 2.1 Welchen genauen Umfang hatten die illegalen Waffenlieferungen aus dem Balkanraum (bitte mit genauen Angaben zu Anzahl und Art der geschmuggelten Waffen bzw. Munition)? 4
- 2.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den Verbleib von geschmuggelten Kriegswaffen, Waffen und Munition? 4
- 2.3 Ist bekannt, ob geschmuggelte Waffen bei Gewalttaten zum Einsatz kamen? 5
- 3.1 In welchen dem Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz heute unterliegenden Bestrebungen waren die Beschuldigten aktiv? 5
- 3.2 Nahmen Beschuldigte an Aufmärschen der PEGIDA-Bewegung in Bayern teil? 6

1 <https://www.br.de/nachrichten/bayern/milde-urteile-haftstrafen-fuer-rechte-waffenhaendler-in-muenchen,T7UR6t>

| | | |
|-----|--|---|
| 3.3 | Waren die bayerischen PEGIDA-Aufmärsche nach Ansicht der Staatsregierung eine Kontaktbörse für die Verbreitung der eingeführten Waffen? | 6 |
| 4.1 | Bei welchen Verfahren aus dem Fragenkomplex 1 gab es Verbindungen zu der von den Medien angesprochenen „Patriotischen Alternative“? | 6 |
| 4.2 | Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung noch über eine „Patriotische Alternative“ vor? | 6 |
| 4.3 | Welche Verbindungen hatten die Beschuldigten zur AfD? | 6 |
| 5.1 | Bei welchen Durchsuchungsmaßnahmen allgemein wurden in den letzten fünf Jahren Munitionsbestände in mindestens vierstelliger Höhe sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Datum, zuständiges oder federführendes Polizeipräsidium, Größe des Munitionsfonds angeben)? | 6 |
| 5.2 | Bei welchen Durchsuchungsmaßnahmen allgemein wurden in den letzten fünf Jahren zehn oder mehr scharfe Schusswaffen pro tatverdächtiger Person sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Datum, zuständiges oder federführendes Polizeipräsidium, Tatvorwurf angeben)? | 7 |
| 5.3 | Welchen dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegenden Bestrebungen konnten die von den Durchsuchungsmaßnahmen betroffenen Personen jeweils zugeordnet werden? | 7 |
| 6.1 | Wie viele Handgranaten wurden in den letzten fünf Jahren bei Durchsuchungsmaßnahmen sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Ort, Datum, Art der Handgranaten, Art des Sprengmittels, Anzahl angeben)? | 7 |
| 6.2 | Welchen Phänomenbereichen wurden die durchsuchten Personen jeweils zugerechnet? | 7 |
| 7.1 | Wie viele Handgranaten wurden in den letzten fünf Jahren durch Zufallsfunde in Flüssen, herrenlosen Erdverstecken etc. entdeckt (bitte wie in 6.1 aufgeschlüsselt angeben)? | 7 |
| 7.2 | In welchen Fällen konnte ein früherer Besitzer ermittelt werden? | 7 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 8 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, betreffend die Fragen 1.1 bis 1.3 sowie 4.1 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 23.08.2022

1.1 Welche Strafen wurden bisher gegen die jeweiligen Beteiligten verhängt (bitte aufgeschlüsselt nach Gericht, Datum, Urteil, Tatvorwurf, rechtskräftig – ja/nein – angeben)?

Nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), wurden in Bayern bisher folgende Strafen gegen die jeweiligen Beteiligten verhängt:

- **Haupttäter (Waffenhändler in Deutschland)**
Verurteilung durch das Landgericht München I vom 31.05.2022 wegen zahlreicher Verstöße gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) sowie das Waffengesetz (WaffG) zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.
- **Zwischenhändler der kroatischen Waffenhändler**
Verurteilung durch das Landgericht München I vom 31.05.2022 wegen zahlreicher Verstöße gegen das KrWaffKontrG sowie das WaffG zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.
- **Vermittler von Kunden / Kurier**
Verurteilt durch das Landgericht München I mit Urteil vom 31.05.2022 wegen zahlreichen Verstößen gegen das WaffG, u. a. wegen des vorsätzlichen unerlaubten Führens einer halbautomatischen Kurzwaffe, zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig.
- **Abnehmer/Endkunde**
Verurteilt durch das Amtsgericht Rosenheim mit Urteil vom 11.05.2022 zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Der Angeklagte wurde verurteilt wegen Anstiftung zur vorsätzlichen unerlaubten Einfuhr einer Kriegswaffe.
- **Abnehmer/Endkunde**
Verurteilt durch das Amtsgericht Ebersberg mit Urteil vom 03.03.2022 zu einer Freiheitsstrafe von neun Monaten. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt. Das Urteil ist rechtskräftig. Der Angeklagte wurde verurteilt wegen vorsätzlichen unerlaubten Erwerbs, Besitzes und Führens einer halbautomatischen Kurzwaffe zum Verschießen von Patronenmunition in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubten Besitz erlaubnispflichtiger Munition.
- **Gehilfe des Zwischenhändlers**
Mit Strafbefehl des Amtsgerichts Weilheim vom 20.01.2022 zu einer Geldstrafe in Höhe von 100 Tagessätzen zu 20,00 Euro verurteilt. Das Verfahren ist rechtskräftig abgeschlossen. Der Angeklagte ist danach schuldig der Beihilfe zum vorsätzlichen unerlaubten Besitz einer halbautomatischen Kurzwaffe zum Verschießen von Patronenmunition.

– **Abnehmer/Endkunde**

Mit Strafbefehl des Amtsgerichts München vom 07.12.2021 zu einer Geldstrafe in Höhe von 197 Tagessätzen zu 15,00 Euro verurteilt. Das Verfahren ist rechtskräftig. Der Angeklagte ist danach schuldig des vorsätzlichen unerlaubten Besitzes einer Schusswaffe in Tateinheit mit vorsätzlichem unerlaubten Besitz von Munition.

1.2 Welche Verfahren stehen noch aus (bitte aufgeschlüsselt nach Staatsanwaltschaft, Tatvorwurf, Stand des Verfahrens angeben)?

Nach Auskunft der ZET steht in Bayern die Hauptverhandlung in zwei Verfahren aus. Ein Ermittlungsverfahren der ZET richtet sich gegen **vier Kuriere** bzw. Gehilfen wegen Verstößen gegen das KrWaffKontrG sowie das WaffG. Anklage wurde beim Landgericht München I erhoben. Ein weiteres Ermittlungsverfahren der ZET richtet sich gegen **einen Verwahrer** wegen Verstößen gegen das WaffG. Die öffentliche Klage wurde erhoben. Das Verfahren ist derzeit beim Amtsgericht München – Schöffengericht – anhängig.

Insgesamt wurden fünf Ermittlungsverfahren gegen fünf Abnehmer bzw. Endkunden an Staatsanwaltschaften außerhalb Bayerns abgegeben.

Zu außerhalb Bayerns geführten Verfahren können keine Angaben gemacht werden.

1.3 Welche Rolle nahmen die Beschuldigten/Verurteilten jeweils im Netzwerk ein (Beschaffer, Kurier, Verwahrung, Zwischenhändler, Endkunde)?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

Ferner darf darauf hingewiesen werden, dass zu außerhalb Bayerns geführten Verfahren keine Angaben gemacht werden können.

2.1 Welchen genauen Umfang hatten die illegalen Waffenlieferungen aus dem Balkanraum (bitte mit genauen Angaben zu Anzahl und Art der geschmuggelten Waffen bzw. Munition)?

2.2 Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den Verbleib von geschmuggelten Kriegswaffen, Waffen und Munition?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Folgende Gegenstände wurden polizeilich sichergestellt:

- vier halbautomatische Kurzwaffen
- zwei Vorderschaftrepetiergewehre
- 145 Stück Schrotmunition
- 354 Stück Patronenmunition

Gerichtlich angeordnet sind bisher folgende Einziehungen:

- halbautomatische Kurzwaffe nebst Magazin und mindestens fünf Stück Patronenmunition

- Vorderschaftrepetiergewehr
- halbautomatische Kurzwaffe
- 13 weitere Stück Patronenmunition

Es ist aber davon auszugehen, dass alle sichergestellten Waffen und sämtliche Munition eingezogen werden.

Folgende Gegenstände wurden in Kroatien sichergestellt:

- eine Handgranate
- zwei halbautomatische Kurzwaffen
- 182 Stück Patronenmunition

Folgende Gegenstände wurden in Serbien sichergestellt:

- drei halbautomatische Kurzwaffen
- 38 Stück Patronenmunition

Bei einem Sturmgewehr und einer Maschinenpistole wird aufgrund der Ermittlungen davon ausgegangen, dass diese an einen Zwischenhändler in Norddeutschland verkauft wurden. Es besteht der Verdacht, dass dieser die Waffen weiterverkauft bzw. weitergegeben hat. Bei weiteren Waffen ist der Verbleib unklar.

Ein genauer Umfang der tatsächlich geschmuggelten Waffen lässt sich nicht angeben. Aufgrund der Ermittlungen wird aber davon ausgegangen, dass über das zuvor dargestellte hinaus mindestens nachfolgende Waffen sowie Munition geschmuggelt wurden:

- zwei halbautomatische Kurzwaffen
- zwei Maschinenpistolen
- drei Sturmgewehre
- ein Gewehr
- weitere Munition

2.3 Ist bekannt, ob geschmuggelte Waffen bei Gewalttaten zum Einsatz kamen?

Der Staatsregierung sind keine Erkenntnisse zu Gewalttaten im Zusammenhang mit den gehandelten Waffen bekannt.

3.1 In welchen dem Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz heute unterliegenden Bestrebungen waren die Beschuldigten aktiv?

Die beschuldigten Personen waren bzw. sind in der NPD, der neonazistischen Kleinstpartei „Der III. Weg“, der Jungen Alternative Bayern und bei PEGIDA München aktiv, welche als Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung dem Beobachtungsauftrag des Landesamts für Verfassungsschutz (BayLfV) unterliegen. Außerdem sind Bezüge zur sog. Reichsbürgerszene feststellbar.

3.2 Nahmen Beschuldigte an Aufmärschen der PEGIDA-Bewegung in Bayern teil?

Nach den Erkenntnissen der Staatsregierung nahmen mehrere der Beschuldigten in den Jahren 2017 und 2018 mehrfach an Veranstaltungen von PEGIDA München teil.

3.3 Waren die bayerischen PEGIDA-Aufmärsche nach Ansicht der Staatsregierung eine Kontaktbörse für die Verbreitung der eingeführten Waffen?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

4.1 Bei welchen Verfahren aus dem Fragenkomplex 1 gab es Verbindungen zu der von den Medien angesprochenen „Patriotischen Alternative“?

Nach Auskunft der ZET spielte die Patriotische Alternative (für Deutschland/Bayern) im konkreten Zusammenhang mit den Waffendelikten keine Rolle.

Teilweise waren aber Angeklagte und/oder Beschuldigte in die Bemühungen zur Gründung und/oder Etablierung dieser Organisationen eingebunden.

4.2 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung noch über eine „Patriotische Alternative“ vor?

4.3 Welche Verbindungen hatten die Beschuldigten zur AfD?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung ist bekannt, dass es Bemühungen um die Etablierung einer sog. „Patriotischen Alternative“ gab. Diese war aber kein Beobachtungsobjekt des BayLfV. Die AfD war im fraglichen Zeitpunkt ebenfalls kein Beobachtungsobjekt des BayLfV.

Seitens der Bayerischen Polizei erfolgt keine systematische statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung nach Erkenntnissen über bzw. Verbindungen zu einer Organisation.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

5.1 Bei welchen Durchsuchungsmaßnahmen allgemein wurden in den letzten fünf Jahren Munitionsbestände in mindestens vierstelliger Höhe sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Datum, zuständiges oder federführendes Polizeipräsidium, Größe des Munitionsfonds angeben)?

-
- 5.2 Bei welchen Durchsuchungsmaßnahmen allgemein wurden in den letzten fünf Jahren zehn oder mehr scharfe Schusswaffen pro tatverdächtiger Person sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Datum, zuständiges oder federführendes Polizeipräsidium, Tatvorwurf angeben)?**
- 5.3 Welchen dem Beobachtungsauftrag des BayLfV unterliegenden Bestrebungen konnten die von den Durchsuchungsmaßnahmen betroffenen Personen jeweils zugeordnet werden?**
- 6.1 Wie viele Handgranaten wurden in den letzten fünf Jahren bei Durchsuchungsmaßnahmen sichergestellt (bitte aufgeschlüsselt nach Ort, Datum, Art der Handgranaten, Art des Sprengmittels, Anzahl angeben)?**
- 6.2 Welchen Phänomenbereichen wurden die durchsuchten Personen jeweils zugerechnet?**
- 7.1 Wie viele Handgranaten wurden in den letzten fünf Jahren durch Zufallsfunde in Flüssen, herrenlosen Erdverstecken etc. entdeckt (bitte wie in 6.1 aufgeschlüsselt angeben)?**
- 7.2 In welchen Fällen konnte ein früherer Besitzer ermittelt werden?**

Die Fragen 5.1 bis 7.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch im Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) für Waffen- und Sprengstoffkriminalität noch im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMK-PMK) kann nach den Parametern „Munitionsbestände in mindestens vierstelliger Höhe“, „zehn oder mehr scharfe Schusswaffen“, „Handgranaten“ oder „Zufallsfunde“ automatisiert recherchiert werden.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. ä. nicht erfolgen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.